LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/8091**

10.12.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3092 vom 5. November 2019
der Abgeordneten Berivan Aymaz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7783

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ streicht sämtliche AsylbLG-Leistungen für weitergewanderte Geflüchtete und treibt sie in die Obdachlosigkeit

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht), welches am 21.8.2019 in Kraft trat, führte die Bundesregierung zahlreiche asylrechtliche Verschärfungen ein, die vielfach von verschiedensten politischen und zivilen Akteuren kritisiert wurden.

In Bezug auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) schafft das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ mit dem neu eingeführten § 1 Abs. 4 AsylbLG unzumutbare Leistungsausschlüsse für ausreisepflichtige Asylsuchende: Die in § 3 (1) AsylbLG aufgeführten Leistungen, welche den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) decken, entfallen für diejenigen vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, „denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat […] internationaler Schutz gewährt worden ist“ und für die dieser Schutz weiterhin fortbesteht. Ihnen steht lediglich für den maximalen Zeitraum von zwei Wochen Überbrückungsleistungen zum Zweck der Ausreise in Form von Sachleistungen zu (ebd.).

Nach Ablauf dieser Zweiwochenfrist ist es den Betroffenen nur in Härtefällen möglich, weitere Leistungen zu beziehen. Aus dem AsylbLG-Leistungsausschluss resultiert somit zum einen, dass die Betroffenen ihre Grundbedürfnisse nicht mehr decken können und zum anderen, dass sie keinen Anspruch auf eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung haben. Daraus folgt, dass den Betroffenen, die anerkannte Flüchtlinge sind, Obdachlosigkeit droht, wenn sie keinen Platz in den bereits stark beanspruchten Hilfseinrichtungen finden.

Die Diakonie Deutschland wies ihre Mitgliedseinrichtungen in einem Fachpapier „Gänzlicher Leistungsausschluss für weitergewanderte Schutzberechtigte aus anderen EU-Staaten“ bereits auf den neu entstehenden Hilfs- und Handlungsbedarf hin.

Datum des Originals: 10.12.2019/Ausgegeben: 16.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 3092 mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu den Fragen 1 bis 3 können aus der bei IT.NRW - Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - geführten Geburtsstatistik nur vorläufige Ergebnisse für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.08.2019 mitgeteilt werden.

1. Von wie vielen Personen, die sich in NRW befinden und die nach § 1 Abs.4 AsylbLG Überbrückungsleistungen beziehen, hat die Landesregierung Kenntnis?

2. Wie viele Personen, die sich aktuell in nordrhein-westfälischen Landesunterbringungseinrichtungen befinden, sind von dem § 1 Abs. 4 AsylbLG und dem damit einhergehenden Leistungsausschluss in Nordrhein-Westfalen betroffen (bitte nach Landesunterbringungseinrichtungen, Herkunftsland, Minderjährigkeit, schutzgewährendem EU-Staat differenzieren)?

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

In Nordrhein-Westfalen ist den Gemeinden die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Der Landesregierung liegen keine Informationen zu Fällen vor, in denen Gemeinden Leistungen nach § 1 Absatz 4 AsylbLG gewähren.

Die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 4 AsylbLG ist von dem Ergebnis einer Prüfung des Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abhängig. Da die Vorschrift neu eingeführt und erst am 21.08.2019 in Kraft getreten ist, liegen noch keine statistischen Erfassungen zu Fallzahlen und den abgefragten Differenzierungen vor. Aus Sicht der Landesregierung ist es außerdem erforderlich, dass zur Anwendung der Regelung noch die Klärung diverser komplexer Fragestellungen erfolgt. Nordrhein-Westfalen wird sich dazu mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abstimmen.

3. Wie gedenkt die Landesregierung die Kosten der Kommunen für die finanzielle Mehrbelastung zu kompensieren?

Nach der Neuregelung durch den Bundesgesetzgeber haben Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus nach der Dublin-III-Verordnung teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, zukünftig ausdrücklich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird davon ausgegangen, dass die Annahme gerechtfertigt sei, es sei für den betroffenen Personenkreis im Regelfall mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, Deutschland kurzfristig wieder zu verlassen und in das Land zurückzukehren, durch das ihnen internationaler Schutz gewährt worden ist, solange dieser Schutz fortbesteht (vgl. Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 51 – Drucksache 19/10047). Von daher rechnet die Bundesregierung infolge des Anspruchsausschlusses mit Einsparungen bei den Leistungsträgern. Im Übrigen richtet sich die finanzielle Unterstützung der Kommunen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

4. Inwieweit liegen der Landesregierung diesbezüglich bereits Anfragen oder Stellungnahmen aus den Kommunen und von sozialen Trägern vor?

5. Inwieweit ist die Landesregierung bereits mit Kommunen und sozialen Trägern diesbezüglich im Gespräch?

Die Fragen 4. und 5. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Anfragen oder Stellungnahmen aus den Kommunen oder von sozialen Trägern vor. In Nordrhein-Westfalen führen die Gemeinden das AsylbLG weisungsfrei und eigenverantwortlich aus. Zur Klärung von Fragen im Bereich des Ausländerrechts finden regelmäßige Dienstbesprechungen des Ministeriums und der Bezirksregierungen statt. Soweit sich neue Erkenntnisse zur Anwendung von § 1 Abs. 4 AsylbLG ergeben, wird die Landesregierung die Kommunen informieren.